

**Zeitschrift:** Freidenker [1956-2007]  
**Herausgeber:** Freidenker-Vereinigung der Schweiz  
**Band:** 92 (2007)  
**Heft:** 12

**Buchbesprechung:** Lesetipps

**Autor:** [s.n.]

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 03.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Schweizerisches Bundesgericht****Kirchenaustritt**

Die katholische Landeskirche darf von Austrittwilligen nicht mehr verlangen, dass sie der römisch-katholischen Konfession insgesamt abschwören. In Änderung der Rechtsprechung von 2003 haben die Richter präzisiert, dass diese Bedingung die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) verletze. Aus dem staatskirchenrechtlichen Konstrukt der Landeskirche könne man mit einfachen Erklärung austreten. Ob für ausgetretene Mitglieder weiterhin ein Anspruch auf Dienstleistungen der Kirche bestehe, sei eine innerkirchliche Frage.

(2P.321/2006)

Noch 2003 hatten die Lausanner Richter befunden, das in vielen Kantonen bestehende System, dass jede/r Katholik/in automatisch Mitglied der katholischen Kirche sei, mache diesen "Teilaustritt" unmöglich.

**Verwaltungsgerichtshof Spanien****Scientology gilt als Kirche**

Das Madrider Justizministerium hatte 2005 einen Antrag der Scientologen auf Eintragung in das Register der offiziell anerkannten religiösen Gemeinschaften abgelehnt. Der Rekurs hat sich für Scientology ausbezahlt: Das oberstes spanische Gericht befand, die Organisation vertrete "geistliche, humanistische oder ähnliche Werte" und sei demnach gemäss spanischem Verfassungsrecht als religiöse Vereinigung anzuerkennen. In seinem Urteil bezog sich das Gericht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, der im April 2007 entschieden hat, Scientology habe Anspruch auf den Schutz von Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention, also auf Schutz der Gedanken-, Gewissens- und Religions- oder Weltanschauungsfreiheit. Diese darf nur (gesetzlich) beschränkt werden, wenn es zum Schutz der öffentlichen Sicherheit, Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Während Scientology in den USA und Schweden als religiöse, gemeinnützige und deshalb steuerbefreite Organisation anerkannt ist, wird ihr in Österreich, Frankreich, Großbritannien, Belgien, Luxemburg, Irland, Italien, Israel und Mexiko die Steuerbefreiung nicht gewährt.

In Deutschland wurde sie nach mehreren negativen Gerichtsurteilen seit 1997 vom Bundesamt für Verfassungsschutz wegen Verdachts auf "Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung" beobachtet. Einzelne Länder haben dies aber mittlerweile wieder eingestellt.

In Russland wurde sie als Religionsgemeinschaft zunächst anerkannt, kurz darauf (1997) wurde dies widerriefen, was eine Verurteilung auf Schadensersatz zur Folge hatte.

In der Schweiz geniesst Scientology keinen besonderen Status. Die Gerichte mussten sich primär mit Bewilligungsfragen zur Tätigkeit auf der Strasse beschäftigen. 2003 hat das Bundesgericht die Klage gegen die Schließung einer Privatschule im Kanton Luzern abgewiesen.

**Lesetipps**  
**Der Rabbi, der Bischof, der Mufti und das Ferkel**

Das Buch erzählt die Geschichte des kleinen Ferkels und des kleinen Igels, die stets "Heidenspass" hatten. Doch



dann entdecken sie eines Tages ein Plakat, auf dem geschrieben steht: "Wer Gott nicht kennt, dem fehlt etwas!" Darüber erschrecken die beiden sehr, denn sie hatten ja gar nicht geahnt, dass ihnen etwas fehlte. Also machen sie sich auf den Weg, um "Gott" zu suchen. Nach überstandener Suche im Irrgarten der Religionen stellen sie einhellig fest: "Wer Gott nicht kennt, der braucht ihn nicht!"

**Michael Schmidt-Salomon  
Helge Ninke**

**Wo bitte gehts zu Gott, fragte das kleine Ferkel** Ein Buch für alle, die sich nichts vormachen lassen.

Verlag Alibri, 2007, 44 S., Fr. 22.50  
ISBN 3865690300

**Der freie Wille – eine Illusion**

Vielfach gilt der freie Wille als Eigenschaft, die den Menschen aus der Welt der Lebewesen heraushebt. Was,



wenn diese Vorstellung eine Illusion ist? Hirnforscher und Philosophen haben bereits viel darüber diskutiert. Franz M. Wuketits betrachtet die Frage nun aus der Sicht der Evolutionsbiologie.

Dabei stellt er fest, dass das Zusammenleben von Menschen auch dann funktioniert, wenn sich die Idee der Willensfreiheit als Illusion herausstellt; schliesslich haben sogar Illusionen ihren Sinn im Dienste des Überlebens. Ein unterhaltsames und anregendes Buch.

**Frank A. Wuketits**

**Der freie Wille Evolution einer Illusion**  
Verlag Hirzel, 2007, Fr. 36.30  
ISBN 3777615099

**Kirchenrechtliches**

Der Begriff "Teilaustritt" ist irreführend, weil es nach katholischem Kirchenrecht gar keinen Vollaustritt gibt: die katholische Taufe ist unwiderruflich – für beide Seiten.

Auch die Exkommunikation bedeutet nicht den Ausschluss aus der Kirche, sondern den Verlust der Kirchengemeinschaft, der Amtsbefugnis und der Berechtigung zum Empfang der Sakramente. Das Kirchenrecht unterscheidet zwischen:

- ♦ Exkommunikation als Tatstrafe, d.h. automatisch sich einstellende Wirkung z.B. von Abtreibung, Apostasie (Kirchenaustritt), Häresie (Irrlehre, Ketzerei), Schisma (Kirchenspaltung)
- ♦ Exkommunikation als Beugestrafe (Strafe, die eine Verhaltensänderung zum Ziel hat) durch Urteilsspruch des Bischofs oder Papstes, in Fällen, wo eine Person durch ihre Tat öffentliches Ärgernis erregt.

Die Exkommunikation bleibt solange bestehen, bis die Ursache beseitigt oder das Vergehen wiedergutmacht ist.

Im Röschenzer Fall (siehe S. 3) könnte Herr Koch als Bischof den aufmüpfigen Pfarrer exkommunizieren.

rc